

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung von Wirtschaftswegen bzw. Abschnitten von Wirtschaftswegen und Gräben in der Gemarkung Blatzheim.

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW 1995 S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – wird hiermit die Einziehung von Wirtschaftswegen bzw. Teilabschnitten von Wegen und Gräben öffentlich bekannt gemacht. Es handelt sich um die (Teil-)Flächen in der Gemarkung Blatzheim, Flur 42, Flurstück 28 und Flur 19, Flurstücke 3, 12, 19, 29, 14, 22.

Gemäß den Auskiesungspachtverträgen zum Abbau von Sand und Kies werden die oben näher beschriebenen Wege bzw. Wegabschnitte sukzessive in Anspruch genommen. Dies erfüllt die Voraussetzungen einer Einziehung nach § 7 Abs. 2 StrWG. Unter Berücksichtigung der vorlaufend notwendigen Rückbaumaßnahmen ist eine Einziehung dieser Flächen erforderlich. Durch die Einziehung verlieren die Wege bzw. Abschnitte die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. eines öffentlichen Weges.

Eine Übersichtskarte liegt bei der Kolpingstadt Kerpen
Zentrales Bau- und Wohnungsmanagement, Zimmer 252
Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
während der Öffnungszeiten aus.

Die Absicht der Einziehung wurde in den Ortsausgaben der Tageszeitungen „Kölner Stadtanzeiger“ und „Kölnische Rundschau“ jeweils vom 15.06.2018 bekanntgemacht. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Einziehung wird hiermit verfügt. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW vom 12.11.1999 (GV NRW S.602) gilt die Einziehungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungs- bzw. Teileinziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils gültigen Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Kerpen, 4.10.18


Dieter Spürck
Bürgermeister